
Fall: Fury

Aktenauszug

Rubina Rauch

Hannover, 12.10.2013

Rechtsanwältin

An das

Landgericht

80316 München

eingegangen: 17.10.2013

Klage

der Frau Johanna Kracht, Antoniusweg 28, 30163 Hannover

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Rauch, Hannover

gegen

Frau Corinna Hagebutt, Bahnhofstraße 2, 30167 Hannover

- Beklagte -

Ich werde beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 650,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2013 zu zahlen.

Für den Fall des § 331 Abs. 3 ZPO beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung:

Die Beklagte ist schadensersatzpflichtig, weil sie den Kaltblüterwallach "Fury", geboren am 27.02.2004, an die Klägerin nicht mehr herausgeben kann.

Zur Herausgabe des Pferdes ist die Beklagte aufgrund des Urteils des Landgerichts München vom 18.06.2013 (Az.: 15 O 432/12) rechtskräftig verurteilt worden. Bzgl. Einzelheiten und Feststellungen des Gerichts wird auf dieses Urteil vollumfänglich Bezug genommen, das hierzu als Anlage beigefügt wird.

Beweis: Abschrift d. Urteils d. LG München, Az.: 15 O 432/12, Anlage K 1

Die Zustellung dieses Urteils an die Beklagte erfolgte am 23.06.2013.

Beweis: Beiziehung der Akte des LG München, Az.: 15 O 432/12

Die Klägerin hat nach Erlass des Urteils versucht, das Pferd heraus zu bekommen, zuletzt im Wege der Herausgabevollstreckung durch den Obergerichtsvollzieher Hintermoser in München. Diesem hat die Beklagte gegenüber erklärt, das Pferd sei ihr Ende Juni 2013 von der Weide gestohlen worden und nicht wieder aufgetaucht.

Beweis: Protokoll des OGV Hintermoser Anlage K 2

In Verzug mit der Herausgabe befand sich die Beklagte allerdings schon seit dem 01.02.2012, denn an diesem Tage wurde ihr die Herausgabeklage durch das Landgericht München zugestellt.

Beweis: Beiziehung der Akte des LG München, Az.: 15 O 432/12

Das Pferd war zum Zeitpunkt des angeblichen Diebstahls 650,00 € wert. Dieser Wert entspricht dem üblichen Wert von Kaltblutwallachen dieses Alters.

Beweis: Zeugnis der Pferdehändlerin Corinna Albers,
wohnhaft Claudiusstraße 69, München.

Von dieser Zeugin hatte die Klägerin einige Jahre zuvor den Wallach gekauft.

Wir haben mit Schreiben vom 17.07.2013 die Beklagte erfolglos aufgefordert, den Betrag von 650,00 € an die Klägerin bis zum 31.07.2013 zu zahlen.

Deshalb ist nunmehr Klage geboten.

Rauch, Rechtsanwältin

Landgericht München

- 15 O 432/12 -

IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Johanna Kracht, Maximilianplatz 1, 80000 München

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Geeht, München

gegen

Frau Corinna Hagebutt, Maximilianplatz 1, 80000 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gustav, München

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts München

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Bestermann als Einzelrichterin

auf die mündliche Verhandlung vom 02.06.2013

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kaltblüterwallach "Fury", geboren am 27.02.2004, an die Klägerin herauszugeben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. (..)

Tatbestand:

(..)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht ein schuldrechtlicher Herausgabeanspruch aus § (..) BGB zu. (..)

Bestermann

Vermerk:

Der nicht abgedruckte Inhalt des in Anlage K1 abgedruckten Urteils hat für die zu treffende Entscheidung keine Relevanz. Die Anlage K 2 hat den von der Klägerin angegebenen Inhalt.

Das Gericht hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten die Klage am 01.11.2013 zugestellt. Sie hat fristgerecht ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt. Das Aktenzeichen dieser Klage lautet 15 O 3880/13.

Die Akte des Landgerichts München zum Aktenzeichen 15 O 432/12 hat das Gericht nicht beigezogen.

Hans Greier, Rechtsanwalt

Hannover, 20.11.2013

An das
Landgericht
80316 München

eingegangen: 22.11.2013

Az.: 15 O 3880/13

In dem Rechtsstreit

Kracht ./. Hagebutt

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete und werde beantragen,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Landgericht München zuständig sein soll. Beide Parteien wohnen nunmehr in Hannover, nachdem sie von München dorthin umgezogen sind. Aufgrund des Streitwertes ist zudem nicht das Land- sondern das Amtsgericht zuständig.

Gleichwohl trage ich vorsorglich wie folgt in der Sache vor, denn die Klage ist zudem auch unbegründet:

Die Klägerin ist gar nicht die Eigentümerin des Wallachs "Fury", sondern die Beklagte. Es trifft zwar zu, dass die Beklagte ursprünglich vom Landgericht München zur Herausgabe verurteilt worden ist, dieses Urteil ist indes fehlerhaft, so dass die Feststellungen des Urteils nicht in Rechtskraft erwachsen sind. Ein Herausgabeanspruch der Klägerin gegen die Beklagte besteht in Wirklichkeit nicht.

Die Beklagte geht davon aus, dass die Klägerin ihren Anspruch auf Herausgabe und nunmehr auf Schadensersatz auf eine Schenkung aus dem Jahre 2011 stützt. Diese Schenkung ist jedoch unwirksam, weil die Beklagte zum Zeitpunkt der Schenkung

nicht geschäftsfähig war. Die Klägerin hatte seinerzeit die Beklagte betrunken gemacht, um ihr den Wallach "Fury" abzuschwatzen. Die Klägerin wusste damals genau, dass die Beklagte keinen Alkohol verträgt, gleichwohl hat sie ihr Unmengen davon eingeflößt. Auf diese Weise hat die Klägerin die Beklagte gefügig gemacht, weil sie wusste, dass die Beklagte im alkoholisierten Zustand keine Bitte abschlagen kann. Die Parteien haben seinerzeit in einer Wohngemeinschaft zusammen gelebt und waren durch ihr gemeinsames Pferde-Hobby freundschaftlich eng miteinander verbunden. Nachdem es zum Streit über "Fury" gekommen war, ist die Klägerin zunächst nach Hannover gezogen. Im Rahmen eines Versöhnungsversuches zog sodann auch die Beklagte nach Hannover in die Wohnung der Klägerin. Aufgrund ihrer hartnäckigen und uneinsichtigen Haltung zu der nunmehr aufgetretenen Frage des Schadensersatzes erfolgte wiederum die Trennung der Parteien.

Die Schenkung hat die Beklagte zudem wegen groben Undankes widerrufen, als vor dem Erlass des Herausgabeurteils der Streit zwischen den Parteien eskalierte. Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin die Beklagte im gemeinsamen Freundeskreis immer wieder schlecht gemacht, insbesondere hat sie wahrheitswidrig herum erzählt, die Beklagte habe homosexuelle Neigungen. Auch hat sie mehrfach deutlich gemacht, sie werde die Beklagte vor zukünftigen Arbeitgebern bloßstellen und dafür sorgen, dass sie keine Anstellung erhalte. Außerdem hat die Klägerin auf Kosten der Beklagten gelebt, als sie noch in München zusammen gewohnt haben, bevor es zum Streit kam. Während die Klägerin keinerlei Geldmittel besaß, hat die Beklagte sämtliche Kosten des Zusammenlebens allein getragen.

Schließlich hat die Klägerin Wertgegenstände der Beklagten unterschlagen. Eine der Beklagten gehörende Goldbrosche mit dazu passender Kette, welche die Beklagte von ihrer Großtante geerbt hatte, wurde von der Klägerin im Jahre 2007 ausgeliehen und bis heute nicht wieder zurück gegeben, trotz mehrfacher Mahnung.

Vor diesem Hintergrund fühlt sich die Beklagte wohl zu Recht ausgenutzt und hintergangen, so dass die Schenkung rückgängig gemacht werden muss.

Vorsorglich, falls das Gericht wider Erwarten der Ansicht sein sollte, die Klägerin sei tatsächlich aufgrund der Schenkung Eigentümerin geworden und auch geblieben, kommt auch dem Grunde nach kein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte in Betracht.

Die Beklagte hat den Diebstahl des Wallachs von ihrer Weide keinesfalls zu vertreten. Das Pferd stand – wie üblich – im Sommer 2013 auf der Weide des Landwirtes Oberlechner in Freising, welche die Beklagte von ihm gepachtet hatte. Die Beklagte hat jeden Tag nach ihrem Pferd gesehen. Obwohl das Gatter ordnungsgemäß verschlossen war, war der Wallach eines Morgens verschwunden. Trotz außerordentlichen Bemühungen ist es der Beklagten nicht gelungen, "Fury" wieder ausfindig zu machen. Sie hat sogar ein Zeitungsinserat aufgegeben, um nach ihrem Pferd zu suchen. All diese Bemühungen blieben leider ohne Erfolg. Nach alledem ist ein Verschulden der Beklagten für das Verschwinden des Pferdes nicht ersichtlich.

Ebenso vorsorglich wird die Schadenshöhe bestritten. Der Wallach "Fury" war schon sehr in die Jahre gekommen und befand sich kurz vor dem Gnadenbrot. Der Wert ist allenfalls auf 250,00 € festzusetzen.

Beweis: Zeugnis der Pferdehändlerin Corinna Albers,
von der Klägerin bereits benannt

Höchst vorsorglich rechnet die Beklagte gegen eine etwaige Schadensersatzforderung der Klägerin auf. Seit der Erhebung der Herausgabeklage hat die Beklagte für die regelmäßig halbjährlich erforderliche Hufbehandlung 200,00 € (4 x 50,00 € seit Februar 2012, letztmalig Anfang Juni 2013) für den Wallach ausgegeben. Zudem musste die Beklagte aufgrund von plötzlich aufgetretenen Koliken des Pferdes im Mai 2013 ein Medikament für 68,87 € kaufen und ihm verabreichen.

Beweis im Bestreitensfalle: Vorlage der Rechnungen

Greier, Rechtsanwalt

Rubina Rauch
Rechtsanwältin

Hannover, 14.12.2013

An das
Landgericht
80316 München

eingegangen: 18.12.2013

Az.: 15 O 3880/13

In dem Rechtsstreit

Kracht ./. Hagebutt

wird auf die Klageerwiderung der Gegenseite wie folgt repliziert:

Der Vortrag der Beklagten zur Schenkung bzw. zur Eigentumsfrage sowie zum Verschulden bezüglich des Diebstahls des Pferdes ist für die Entscheidung dieses Rechtsstreits irrelevant. Es dürfte in Wirklichkeit auch für die Beklagte kein Zweifel daran bestehen, dass ein rechtskräftiger Herausgabeanspruch für den Wallach gegeben ist. Sollte das Gericht die Verschuldensfrage für erheblich halten, bitte ich um einen entsprechenden richterlichen Hinweis.

Die zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzforderungen sind nicht berechtigt, allein schon, weil keine Anspruchsnorm ersichtlich ist. Zudem sind die Kosten für die Hufpflege nicht erstattungsfähig, weil die Beklagte ja die ganze Zeit wusste, dass sie nicht Eigentümerin des Pferdes ist. Zudem sind die Kosten überhöht. Die Hufpflege ist zwar sicherlich halbjährlich erforderlich, allerdings fallen dafür allenfalls im Jahr 60,00 € an.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Es mag sein, dass die Beklagte dem Pferd ein Medikament für den angegebenen Betrag verabreicht hat; für eine solche Behandlung ist indes keine Anspruchsnorm gegeben. Der Klage ist daher vollumfänglich stattzugeben.

Rauch, Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

15 O 3880/13

München, 15.05.2014

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Huber als Einzelrichterin

Justizhauptsekretärin Bichler als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

Kracht ./. Hagebutt

erschieden bei Aufruf:

1. mit der Klägerin Rechtsanwältin Rauch
2. mit der Beklagten Rechtsanwalt Greier.
3. als prozessleitend geladene Zeugin: Frau Corinna Albers

Die Zeugin wurde ordnungsgemäß zu ihrer Wahrheitspflicht belehrt und verließ sodann den Sitzungssaal.

Zunächst wird in die Güteverhandlung eingetreten, Vergleichsverhandlungen scheiterten. Sodann wird in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 12.10.2013.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 20.11.2013 und rügt abermals die Zuständigkeit des Gerichts.

Das Gericht weist die Parteien darauf hin, dass sowohl eine örtliche als auch sachliche Zuständigkeit des Gerichts gegeben ist, angesichts der vorangegangenen Verurteilung zur Herausgabe durch denselben Spruchkörper. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Beschlossen und verkündet:

Die Zeugin Albers soll zur Frage des Wertes des Kaltblutwallachs "Fury" vernommen werden. Die Zeugin wird aufgerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heie Corinna Albers, bin 53 Jahre alt, von Beruf Pferdehndlerin und wohnhaft in Mnchen, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwgert.

Zur Sache:

Ich habe in meiner ber 20 Jahre whrenden Ttigkeit als Pferdehndlerin Kontakt mit jedweden Pferderassen gehabt. Den Kaltblutwallach "Fury" habe ich den Parteien selbst, ich meine es war im Sommer 2011, verkauft. Ob nun die Klgerin oder die Beklagte den Wallach gekauft hat oder wer den Kaufpreis bezahlt hat, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich kann mich aber daran erinnern, dass der Kaufpreis 1.000,00 € betrug. Es handelte sich um kein besonders wertvolles, aber sehr gutmtiges Tier, in das sich die beiden Damen sofort verliebt hatten. Wenn ich nach dem ungefhren Wert eines solchen Pferdes mit solchen Eigenschaften und in diesem Alter bezogen auf Mitte 2013 gefragt werde, so wird dieser mit mindestens 800,00 € anzusetzen sein. Erfahrungsgem ist der Wertverlust solcher Pferde in dieser Altersklasse nicht besonders hoch. Ich habe selbst einige meiner Pferde beim Landwirt Oberlechner stehen, ich hatte der Beklagten diesen Kontakt ja vermittelt.

"Fury" hatte ich dort immer mal wieder gesehen, er befand sich in einem ausgezeichneten Zustand. Ich bin mir sicher, dass man fr dieses Pferd gut und gern 800,00 € im Verkauf htte erzielen knnen.

Laut diktiert und genehmigt, auf ein nochmaliges Abspielen wird allseits verzichtet. Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird mit den Parteien und ihren Vertretern ertert.

Beschlossen und verkndet:

Termin zur Verkndung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Mittwoch, 29.05.2014, 09.00 Uhr, Raum 320.

Huber

Bichler

Bearbeitervermerk:

1. Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
 2. Die Entscheidung des Landgerichts ist zu entwerfen.
 3. Die Vorschrift des § 313 a Abs. 1 ZPO findet keine Anwendung, sollte sie für einschlägig gehalten werden.
 4. Sollten Auflagen, Hinweise oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt und ergebnislos geblieben sind.
 5. Kommt der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der zur materiellen Rechtslage keine Stellung genommen wird, so ist diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
-